

**Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung im
Rahmen des Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale
Jugendarbeit an Orten der Erinnerung“ – im Folgenden „Programm“ genannt -**

in der Fassung vom

04/09/2019

1. Förderzweck

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die internationale Jugendarbeit in Europa zu stärken und weiterzuentwickeln sowie junge Menschen in Europa zusammenzuführen. Jugendliche sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung für die Gestaltung eines zukunftsfähigen Europas übernehmen. Dabei richtet sich die Förderung an individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche. Diese sollen mit Blick auf die Verbrechen des Nationalsozialismus im zweiten Weltkrieg aktive Erinnerungsarbeit leisten. Die Umsetzung von Projekten an den Gedenkstätten oder im Gemeinwesen gemeinsam mit dortigen Jugendgruppen ist zentraler Bestandteil des Programms. Das Programm versteht sich als Angebot der politischen Bildung.

2. Geltungsbereich

Die Förderung erhalten anerkannte Träger der Jugendsozialarbeit mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

3. Förderung

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die mögliche Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Der Landschaftsverband Rheinland stellt auf seiner Internetseite ein Antragsformular zum Download bereit.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Träger der Jugendsozialarbeit im Rheinland, die die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen.

Interessierte Träger der Jugendsozialarbeit im Rheinland können formfrei ihr Interesse beim LVR-Landesjugendamt bekunden.

Auswahlkriterien sind u.a. die Leistungsfähigkeit des Trägers, die Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung der Träger über das Rheinland, die Bereitschaft zu einer langfristigen Programmteilnahme/ -umsetzung und die Berücksichtigung der Trägervielfalt.

5. Kosten

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- 5.1 Für die Durchführung des Projektes stellt der Landschaftsverband Rheinland den Trägern einen zweckgebundenen Betrag zur Verfügung. Kosten, die über den zugewandten Betrag hinausgehen, müssen vom Träger übernommen werden. Abweichungen von den kalkulierten Kosten sind so früh wie möglich bei dem LVR-Landesjugendamt schriftlich zu melden.
- 5.2 Die Kosten zur Vorbereitung können entsprechend den Festlegungen im Bescheid abgerechnet werden. Dies schließt notwendige Versicherungsleistungen und Kosten für etwaige Dokumentationen ein.
- 5.3 Die Vorgaben des Förderverfahrens durch das LVR-Landesjugendamt sind einzuhalten.

6. Kalkulation und Mittelabruf

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- 6.1 Die Träger sind verpflichtet, den Antrag mit einer aktuellen Gesamtkalkulation bis zum 01. März für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.
- 6.2 Der Abruf der im Bescheid gewährten Mittel hat mit dem entsprechenden Formular des LVR-Landesjugendamtes zu erfolgen. Bei Barauszahlungen ist die zwingende Verausgabung der Mittel innerhalb von zwei Monaten ab Auszahlungsdatum zu berücksichtigen.

7. Weitere Verfahrensregeln

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- 7.1 Verwendungsnachweis: Der Träger hat spätestens drei Monate nach Beendigung der letzten Aktivität im laufenden Maßnahmejahr einen einfachen Verwendungsnachweis formfrei einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 7.2 Rückforderung der Zuwendung: Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7.3 Pflichten der Träger

7.3.1 Der Träger übernimmt die operative Verantwortung für die Durchführung des Jugendaustausches.

Dies beinhaltet:

- Die vorbereitende politische Bildungsarbeit der an den Jugendbegegnungsfahrten teilnehmenden Jugendlichen mit einem frei zu wählenden Anbieter für politische Bildung in Rücksprache mit dem LVR-Landesjugendamt. Diese soll mindestens zwei Tage in Vorbereitung und einen Tag in der Nachbereitung umfassen.
- Die Umsetzung eines Jugendaustausches im Ausland wie auch die Durchführung einer Rückbegegnungsmaßnahme in Deutschland.
- Die gesamte organisatorische Vorbereitung sowie die Durchführung der Jugendbegegnungsfahrten liegen beim Träger. Die Grundlage für die Ausgestaltung der Maßnahmen ist das aktuelle gültige Konzept des Programms.

7.3.2 Dem LVR- Landesjugendamt ist über die Begegnungsmaßnahmen mittels eines Sachberichtes im Rahmen des Verwendungsnachweises bis zum Ende des Jahres, in dem die geförderte Maßnahme durchgeführt wurde, zu berichten.

Ereignisse, die Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Maßnahmen haben sind zeitnah zu berichten. Dies gilt in gleicher Weise für Vorfälle besonderer Art, die insbesondere versicherungsrechtliche oder strafrechtliche Relevanz besitzen und solche mit Beteiligung Dritter.

7.3.3 Die Träger verpflichten sich, an der einmal im Jahr stattfindenden Trägerkonferenz teilzunehmen, um mit anderen am Programm teilnehmenden Trägern und dem LVR-Landesjugendamt ihre Erfahrungen auszutauschen, die fachlichen Standards des Programms zu überprüfen und ihrerseits Themen einzubringen, die für die Umsetzung des Programms relevant sind.

7.3.4 Auf Anforderung ist dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland oder der Kommission Europa des Landschaftsverbandes Rheinland Bericht zu erstatten.

7.3.5 Bei Berichten in öffentlichen Medien zu den Jugendbegegnungsfahrten ist verpflichtend die Finanzierung über das Land NRW sowie des Landschaftsverbandes Rheinland zu erwähnen. Dies gilt auch dann, wenn ursächlich aus dem Programm heraus selbständige Projekte oder Partnerschaften entstehen.

7.3.6 Bei Ereignissen, die erhebliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Programms haben ist das LVR-Landesjugendamt zu informieren.

7.4 Fachberatung

7.4.1 Für die Akquise von neuen Orten und der damit verbundenen Zusammenführung von Partnerorganisationen ist das LVR-Landesjugendamt federführend verantwortlich.

7.4.2 Die Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes unterstützt die Träger bei inhaltlichen Fragen zur Ausgestaltung der politischen Bildung und der Austauschfahrten.

7.4.3 Das LVR-Landesjugendamt organisiert ein jährliches Trägertreffen zur internen Vernetzung des Programms.

8. Datenschutz

Informationen, die internen, persönlichen oder vertraulichen Charakter haben, dürfen gegenüber Dritten, die nicht mittelbar oder unmittelbar an dem Programm beteiligt sind, mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen.

Der Träger ist verpflichtet, über alle bei Gelegenheit der Ausführung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung dauert fort, auch wenn die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland beendet worden ist.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinien treten am Tag nach Veröffentlichung der zu Grunde liegenden Satzung über die Förderung des Projektes „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung“ durch den Landschaftsverband Rheinland in Kraft.